



## JE SCHWERER DIE ANKLAGE, DESTO WENIGER RECHTSZÜGE

bietet das Gerichtsverfassungsgesetz dem Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft ist überdies berechtigt, Anklage vor der nächsthöheren Instanz (Große Strafkammer statt Schöffengericht) zu erheben, wenn ihr die besondere Bedeutung des Falles das angebracht erscheinen läßt. Sie kann andererseits auch vor einer niederen Instanz (vor dem Einzelrichter statt vor

dem Schöffengericht) anklagen. Wird der Angeklagte vom Amtsrichter wegen einer Übertretung freigesprochen oder nur zu einer Geldstrafe verurteilt, ist dagegen keine Berufung, sondern nur Revision zum Oberlandesgericht zulässig. (Die Graphik führt nur die wichtigsten möglichen Rechtszüge auf. Es sind auch nur einige wichtigere Straftaten aufgeführt.)

von der Obrigkeit gelenkten Inquisitionsverfahrens blieb.

Von Frankreich aus kamen nach der Französischen Revolution von 1789 aber doch so starke Einflüsse über den Rhein, daß die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 in die „Grundrechte des deutschen Volkes“ Prinzipien des nachrevolutionären französischen Strafprozesses übernahm:

- ▷ Schwurgerichte, in denen juristische Laien den Angeklagten „schuldig“ oder „nicht schuldig“ sprachen, während die Richter das Strafmaß bestimmten;
- ▷ die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung;
- ▷ die Durchbrechung des inquisitorischen Prinzips, daß ein und dasselbe Gremium sowohl das Anklagematerial sammelte, als auch das Urteil sprach.

Die Aufgaben der alten Inquisitionsgerichte wurden also zwischen dem Gericht und der neugeschaffenen Staatsanwaltschaft aufgeteilt. Fast alle deutschen Staaten gaben sich bald Strafprozeßordnungen, die diesen liberalen Prinzipien entsprachen, und 1877 kam endlich eine einheitliche Reichsstrafprozeßordnung, die noch heute — mit Änderungen — gilt.

Diese Strafprozeßordnung ist denn auch einigermaßen antiquiert. Sie kennt beispielsweise keine Vorschrift, die ein genaues Protokoll einer Gerichtsverhandlung fordert. Das Protokoll einer solchen Verhandlung muß außer einigen formalen Dingen lediglich „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben“.

Dazu sagt der Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Helmuth Fischinger in der „Gedenkschrift für Cüppers“: „Wer in der Praxis steht, weiß, daß zum Beispiel bei mehr-tägigen Hauptverhandlungen vor der Gro-

ßen Strafkammer und dem Schwurgericht bei schwierigen Tatbeständen und bei gespannter Verhandlungsatmosphäre schon während der Verhandlung zwischen den Prozeßbeteiligten nicht selten Differenzen entstehen, was der Angeklagte oder Zeugen zu einem bestimmten Punkt angegeben haben.

„Der Protokollführer hat nichts notiert. Die Notizen des Berichterstatters, des Verteidigers und des Staatsanwalts differieren.



Prozeß-Reformer von Stackelberg Vorbilder im angelsächsischen Recht

Der Zeuge ist vielleicht schon am Vortage in allseitigem Einverständnis entlassen worden. Irgendeine objektive Nachprüfungsmöglichkeit des tatsächlich Ausgesagten ist vor dem Beginn der Plädoyers nicht gegeben.

„Man streitet sich in den Plädoyers über den Inhalt der Aussage. Das Gericht hat die Entscheidung darüber, was ausgesagt worden ist, im Urteil — gewissermaßen autoritär.“

Diese Entscheidung stützt sich in der Regel auf eigene Notizen der Richter während der Hauptverhandlung und auf das, was sie von den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen während des Verfahrens noch im Kopf behalten haben.

Die Richter, die das Urteil fällen, sind frei von jeder Beweisregel. Sie ziehen aus der Beweisaufnahme jene Schlüsse, die sie für richtig halten. Strafprozeßreformer wie Stackelberg haben deshalb zwei weitere Forderungen:

- ▷ Es müssen bestimmte Regeln aufgestellt werden, an die ein Richter sich bei der Beweisaufnahme zu halten hat. Heute kann er beispielsweise eine beedigte Aussage im Urteil nicht berücksichtigen und sich auf eine unbeeidigte stützen.
- ▷ Es muß ein genaues Protokoll von jeder Verhandlung mindestens in Kapitalsachen hergestellt werden, entweder durch Tonband oder Stenogramm.

Der Kaiserslauterer Müller-Prozeß ist, obgleich das nicht vorgeschrieben ist, vom Gericht gänzlich auf Tonband aufgenommen worden. Weil diese zweite Forderung der Reformen ohne zwingende Vorschrift erfüllt wurde, läßt sich besonders drastisch erkennen, wie notwendig es ist, die erste Forderung zu erfüllen, also das freie Er-